

Amtliche Bekanntmachungen

Erste Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die von der Stadt Duisburg zugelassenen Taxen (Taxen-Tarifverordnung) vom 04.07.2017

Die Stadt Duisburg als Kreisordnungsbehörde hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 03.07.2017 für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Änderungsverordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf:

- § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2082);
- § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 504).

I.

In der „Anlage Tarif über Beförderungsentgelte“ werden die nachfolgend aufgeführten Tarifstellen neu formuliert:

1. Tarifstelle 1 erhält folgende Fassung

Grundpreis incl. eines Beförderungsentgelts für jede besetzt oder im speziellen Auftrag der bestellenden Person gefahrene Wegstrecke incl. der ersten 1.500 m; innerhalb der 1.500 m sind werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 553,8 Sekunden Wartezeit und werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 581,5 Sekunden Wartezeit enthalten, die mit der gefahrenen Strecke abgegolten werden.

2. Tarifstelle 2.1 erhält folgende Fassung

Werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	je angefangene 50,00 m	0,10 (km-Preis: 2,00)
Versagen des Fahrpreisanzeigers	je angefangener km	2,00

3. Tarifstelle 2.2 erhält folgende Fassung

Werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	je angefangene 47,62 m	0,10 (km-Preis: 2,10)
Versagen des Fahrpreisanzeigers	je angefangener km	2,10

Inhalt

**Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 237 bis 254**

II.

Die anliegende Neufassung stellt die „Anlage Tarif über Beförderungsentgelte“ in aktualisierter Form dar.

Anlage Tarif über Beförderungsentgelte

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Einheit	Betrag/EUR
1.	Grundpreis incl. eines Beförderungsentgelts für jede besetzt oder im speziellen Auftrag der bestellenden Person gefahrene Wegstrecke incl. der ersten 1.500 m; innerhalb der 1.500 m sind werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 553,8 Sekunden Wartezeit und werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 581,5 Sekunden Wartezeit enthalten, die mit der gefahrenen Strecke abgegolten werden.		
1.1	Taxe, sofern nicht Ziff. 1.2 bis 1.4 Anwendung findet		5,50
1.2	Kombifahrzeug (bei ausdrücklicher Bestellung) – ausgenommen bei Mitnahme eines Rollstuhls bzw. einer fahrbaren Gehhilfe, sog. Rollator		7,50
1.3	Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einer Taxe mit mehr als vier Fahrgastplätzen (Großtaxe)		11,40
1.4	Beförderung in einer Taxe mit mehr als vier Fahrgastplätzen (Großtaxe) aufgrund ausdrücklicher Bestellung		11,40
2.	Beförderungsentgelt für jede besetzt oder im speziellen Auftrag der bestellenden Person gefahrene Wegstrecke nach Ablauf des Grundpreises		
2.1	Werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	je angefangene 50,00 m	0,10 (km-Preis: 2,00)
	Versagen des Fahrpreisanzeigers	je angefangener km	2,00
2.2	Werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	je angefangene 47,62 m	0,10 (km-Preis: 2,10)
	Versagen des Fahrpreisanzeigers	je angefangener km	2,10
3	Wartezeitentgelt nach Ablauf des Grundpreises	je angefangene 18,46 Sek	0,10 (Stundenpreis: 19,50)
4	Abbestellung	je nicht angetretene Fahrt	5,50
5.	Zuschläge		
5.1	Mitnahme von lebenden Tieren (ausgenommen Blindenhunde und solche Tiere, die in einer vom Fahrgast mitgebrachten und dafür geeigneten Box, Käfig etc. transportiert werden)	je Fahrt	2,00
5.2	Zahlung mit Kreditkarte	je Fahrt	2,00
5.3	Zahlung mit ec-Karte	je Fahrt	1,00

In den Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Vorstehende Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die von der Stadt Duisburg zugelassenen Taxen (Taxen-Tarifverordnung) für die Stadt Duisburg wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 4. Juli 2017

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bock
Tel.-Nr.: 0203 283-4820

Bekanntmachung der Vierten Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebührenerhebung (Krankenkraftwagensatzung) vom 05.07.2017

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 mit DS 17-0635 zur Anpassung der Gebührentarife folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), und
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687).

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebührenerhebung (Krankenkraftwagensatzung) vom 14. Juli 2004, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss zu DS 15-0614 am 22.06.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 25 vom 30.06.2015, Seite 165 - 166, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Krankenkraftwagensatzung vom 05.07.2017:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EUR
1.	Basistarif Einzeltransporte (Fahrt von Abholstelle bis zum Ziel)		
1.1.	Krankentransport		134,70
1.2.	Notfalltransport		398,00
2.	Besondere Leistungen		
2.1.	Bereitstellung des Notarztes		
2.1.1.	Mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)		471,00
2.1.1.1.	Mehrere Notfallpatienten		
2.1.1.1.1.	Bei zwei Notfallpatienten	je Person	353,20
2.1.1.1.2.	Bei mehr als zwei Notfallpatienten	je Person	276,70
2.1.2.	Ohne Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)		
2.1.2.1.	Bis zu einer Einsatzzeit von 2 Stunden		303,50
2.1.2.2.	Zuzügl. jeder weiteren angefangenen Einsatzstunde		44,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EUR
2.2.	Sammeltransporte		
2.2.1.	Bei zwei transportierten Kranken	je Person 60 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.2.2.	Bei mehr als 2 transportierten Kranken	je Person 40 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.3.	Ausgefahrene, aber nicht benutzte Krankenkraftwagen/ Hilfeleistungen	75 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.4.	Anschließende Weiter- oder Rückfahrt		
2.4.1.	Bei Einzeltransporten	75 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.4.2.	Bei zwei transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person 45 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.4.3.	Bei mehr als 2 transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person 30 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.5.	Kilometerpauschale Hin- und Rückfahrt außerhalb des Stadtgebietes (gilt auch bei ausgefahrenem, aber nicht benutztem Krankenkraftwagen)		
2.5.1.	Bei Einzeltransporten	je km	3,80
2.5.2.	Bei zwei transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person und km	1,90
2.5.3.	Bei mehr als 2 transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person und km	1,25
2.6.	Desinfektion		47,80
2.7.	Rück- bzw. Hintransport von Begleitpersonen in allen medizinisch nicht begründbaren Fällen je Person	25 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.1.	33,70

*abzurunden auf durch 0,05 € teilbare Beträge

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Vorstehende Vierte Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebührenerhebung (Krankenkraftwagensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 5. Juli 2017

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Heesen
Tel.-Nr.: 0203 308-2124

Satzung der Stadt Duisburg über die Festsetzung einer Höchstbreite bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands am Ausbau der Teilanlage Fahrbahn des Kalkwegs im Abschnitt von Sternbuschweg bis Kruppstraße vom 14.07.2017

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

§ 1 Festsetzung einer Höchstbreite bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands am Ausbau der Teilanlage Fahrbahn

Für die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands am Ausbau der Teilanlage Fahrbahn wird die Höchstbreite auf 7 m festgesetzt.

§ 2 Geltung der Straßenbaubeitragsatzung

Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenbaubeitragsatzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Festsetzung einer Höchstbreite bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands am Ausbau der Teilanlage Fahrbahn des Kalkwegs im Abschnitt von Sternbuschweg bis Kruppstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Spaniel
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Maßling
Tel.-Nr.: 0203 283-3829

Satzung der Stadt Duisburg über die Festsetzung einer Höchstbreite bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands am Ausbau der Teilanlage Fahrbahn der Koloniestraße im Abschnitt von Alte Schanze bis Grabenstraße vom 14.07.2017

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

**§ 1
Festsetzung einer Höchstbreite bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands am Ausbau der Teilanlage Fahrbahn**

Für die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands am Ausbau der Teilanlage Fahrbahn wird die Höchstbreite auf 7 m festgesetzt.

**§ 2
Geltung der Straßenbaubeitragsatzung**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenbaubeitragsatzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg **über die Festsetzung einer Höchstbreite bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands am Ausbau der Teilanlage Fahrbahn der Koloniestraße im Abschnitt von Alte Schanze bis Grabenstraße** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Spaniel
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
Frau Maßling
Tel.-Nr.: 0203 283-3829*

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1220 -Neumühl- "Borussiastraße" für einen Bereich zwischen der Bahnlinie Oberhausen - Voerde, der Fiskusstraße, der Borussiastraße und südlich des Grundstücks Borussiastraße 10

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1220 -Neumühl- "Borussiastraße" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1220 -Neumühl- "Borussiastraße" wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1220 -Neumühl- "Borussiastraße" mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1220 -Neumühl- "Borussiastraße" in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung Berichtigung Nr. 2.39 -Neumühl- des Flächennutzungsplans der Stadt Duisburg für einen Bereich zwischen der Bahnlinie Oberhausen - Voerde, der Fiskusstraße, der Borussiastraße und südlich des Grundstücks Borussiastraße 10 kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Duisburg, den 14. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Spaniel
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203 283-3627

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich nördlich und südlich der Mülheimer Straße zwischen der Brauerstraße und der Pappenstraße im Westen sowie der Lotharstraße und der Straße Am Freischütz im Osten ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1245 -Duisern/ Neudorf-Nord- "Mülheimer Straße"** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 18. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203 283-6488

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss vom 05.07.2010 für den Bebauungsplan Nr. 1142 -Rumeln-Kaldenhausen- „Fröbelschule“ für einen Bereich zwischen Ulmenstraße, Birkenstraße und Ringstraße in Duisburg -Rumeln-Kaldenhausen- (DS 10-0513) wird aufgehoben.

Duisburg, den 20. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Rademacher
Tel.-Nr.: 0203 283-6270

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Ulmenstraße, Birkenstraße und Ringstraße in Rumeln-Kaldenhausen ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1243 -Rumeln-Kaldenhausen- „Fröbel-Schule“** durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 18. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Herr Rademacher
Tel.-Nr.: 0203 283-6270*

Bekanntmachung des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 08.06.2017

Vermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01.06.2017 nach Paragraph 25, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)

Maßnahme

Entwurfsaufstellung für den Umbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg inkl. der Ersatzneubauten der DB Brücke und des Zentralbauwerkes. In diesem Zuge werden innerhalb des Autobahnkreuzes die A 40 und die A 3 je Fahrtrichtung um einen

Fahrstreifen erweitert. Die Rampenbauwerke werden genauso erneuert wie die Brücke über die Meidericher Straße und die Brücke der Carl-Benz-Straße.

Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25, Abs. 3 VwVfG NRW

Bei Vorhaben, die wesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, sollen die Träger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig, das heißt möglichst vor Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, über die Ziele des Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten.

Die Inhalte der Entwurfsunterlagen für das o. g. Bauvorhaben wurden dementsprechend am 11.04.2017 als Mitteilungsvorlage an die Städte Duisburg und Mülheim zur Vorlage in den politischen Gremien und am 01.06.2017 im Rahmen einer Bürgerversammlung in Duisburg vorgestellt. Der Termin für die Bürgerversammlung wurde vorab im Amtsblatt der Städte Duisburg und Mülheim, auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau NRW und in der örtlichen Presse angekündigt, um interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie weitere Planbetroffene auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine wurden schriftlich eingeladen.

Bei der Bürgerversammlung wurde die Umbauplanung sowie der Verfahrensstand vorgestellt und der weitere Planungsablauf aufgezeigt. In der anschließenden Diskussionsrunde wurden weitere Details erläutert. Im Anschluss an die allgemeine Diskussion konnten sich die Betroffenen an vier Infoständen zu den Themengebieten „Straßenplanung“, „Lärmschutz“, „Brückenbau“ und „Umwelt“ informieren und die eigene Betroffenheit erörtern. An den Infoständen bestand außerdem die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung. Die insgesamt behandelten Fragen und Antworten werden im Folgenden zusammengefasst aufgeführt:

Allgemeine Fragen

Der Umbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg wird mit dem Prognosehorizont 2030 geplant. Darüber hinaus werden Prognosen mit zunehmender Zeit ungenauer. Im Rahmen einer Planung wird etwa alle fünf Jahre der Prognosehorizont fortgeschrieben und aktualisiert. Die Lebensdauer der neu erstellten Bauwerke ist bei den prognostizierten Verkehrsmengen auf ca. 80 Jahre ausgelegt.

Für die Erstellung einer Prognose wird ein Prognosemodell erstellt. Grundlage zur Ermittlung der Verkehrsmengen sind alle Maßnahmen die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als „Vordringlicher Bedarf“ ausgewiesen sind.

Neue Fußgängerbrücken im Kreuz Kaiserberg sind nicht vorgesehen, da die Wegeverbindungen zum Zoo über die Carl-Benz-Straße und der Ruhrhöhenweg entlang der A 40 erhalten bleiben. Auch die Straße Schwiesenkamp bleibt bestehen.

Der von der Stadt Duisburg angedachte Autohof im Bereich der Anschlussstelle Duisburg-Kaiserberg wird bei der Ermittlung der Verkehrszahlen berücksichtigt. Zum derzeitigen Planungsstand des Autohofs können keine Aussagen getroffen werden. Dieser ist bei der Stadt Duisburg zu erfragen.

Die Anschlussstelle Duisburg-Duissern der A 59 ist bezüglich des Rückstaus auf die Mülheimer Straße nicht Bestandteil der Planung für den Umbau des AK Kaiserberg.

Die Lärmbelastung wird sich zukünftig nicht wesentlich verändern. Dafür wird die Technik zur Lärminderung immer ausgereifter: Die Rollgeräusche der Reifen sowie die Motorengeräusche der Autos werden in Zukunft leiser werden. Auch der lärmindernde Fahrbahnbelag wird standhafter und langlebiger. Wird der lärmindernde Fahrbahnbelag durch das Planfeststellungsverfahren beschlossen, wird auch bei der Erneuerung des Fahrbahnbelags immer wieder dieser eingebaut.

Im Bereich Werthacker gibt es in den untersuchten Varianten keine Unterschiede bezüglich der Böschungsbildung. Die Varianten werden etwa ähnlich viel Eingriff in den Bereich Werthacker erfordern. Wie viel Grunderwerb an jedem einzelnen Grundstück erforderlich ist, kann zum jetzigen Planungsstand noch nicht benannt werden. Das Sachgebiet Grunderwerb wird zum gegebenen Zeitpunkt der Planung die Grundstücksbesitzer kontaktieren.

Der Böschungskörper ist mit einer Standardneigung von 1:1,5 geplant. Es besteht die Möglichkeit einer steileren Böschungsbildung (Neigung 1:1), die aber befestigt werden muss um ein Abrutschen der Böschung zu verhindern. Auch eine Stützwand wäre möglich aber aufgrund der Höhe schon aus gestalterischen Gesichtspunkten nicht die favorisierte Variante.

Im Bereich der Kleingartenanlagen zwischen dem AK Duisburg und dem AK Kaiserberg wird es aufgrund der Ausbaumaßnahme ebenfalls zu Eingriffen kommen.

Um künftigen Defiziten bei der Böschungspflege vorzubeugen wird bei der weiteren Planung der Aspekt der Unterhaltungs- und Pflegearbeiten stärker berücksichtigt z. B. durch bessere Zugänglichkeiten. Auch bei der Pflanzenauswahl werden die Eignung und der zu erwartende Pflegeaufwand berücksichtigt.

Zusätzliche Verkehrsbelastungen im nachgeordneten Straßennetz (Stadtstraße) während der Baumaßnahme sind nicht auszuschließen. Die Baustellenlogistik wird im Vorfeld mit den Städten Duisburg und Mülheim abgestimmt. Weitere Verkehrstermine, unter Beteiligung der Rettungskräfte folgen.

An den Eisenbahnlinien wird seitens Straßen.NRW nichts verändert. Die Zuständigkeit liegt bei der Deutschen Bahn.

Straßenplanung

Der Umbau des AK Kaiserberg findet weitestgehend unter Verkehr statt, damit die Sperrzeiten einzelner Verbindungsrampen so gering wie möglich gehalten werden können. Dazu werden die Verbindungsrampen in ihrer Lage verschoben.

Die IHK unterstreicht die Notwendigkeit, dass alle Verkehrsbeziehungen offen bleiben.

Die neuen Fahrbahnquerschnitte sind das Ergebnis des Verkehrsgutachtens, das den Nachweis der Verkehrsqualität erbringt.

Brückenbauwerke

Am Thementisch wurden die Anwohner durch das Ingenieurbüro Schüßler Plan und Mitarbeiter des Landesbetriebes über den Sachstand der Brückenbauwerke informiert.

Aufgrund der örtlichen Zwangspunkte wurde eine Tunnellösung nicht in Erwägung gezogen.

Im Zusammenhang mit den Bauwerken 2+3 ist es den Anwohnern wichtig, dass die Unterführung im Bereich des Schwiesenkamp hell und offen gestaltet wird.

Lärmschutz

Der Lärmgutachter, Herr Baumgärtel (ISU-Plan) benennt die rechtlichen Grundlagen und Richtlinien für Lärmberechnungen. Er erläutert, welche Einflussfaktoren in die Berechnung des Beurteilungspegels eingehen, wie z.B. die Verkehrsstärke, die zulässige Höchstgeschwindigkeit, die Längsneigung, die Fahrbahnoberfläche.

Vorgestellt wurden erste Berechnungen mit Isophonlinien für den Analyse-Ist-Zustand und die Planungszustände mit und ohne Lärmschutz.

Aktiver Lärmschutz

Für die Bürgerinnen und Bürger besteht grundsätzlich das Recht auf bestmöglichen Lärmschutz. Der Höhe der Lärmschutzwände sind jedoch städtebauliche und technische Grenzen gesetzt. Es handelt sich bei den Entscheidungen über die Höhe der Lärmschutzwände um Einzelfallbeurteilungen, die bei der Lärmabwägung (sog. Variantenuntersuchung) getroffen werden. Kommt es trotz der geplanten Lärmschutzwände zu Grenzwertüberschreitungen, wird der Anspruch auf passiven Lärmschutz geprüft.

Am Thementisch beklagte ein Bürger das „Lärmloch“ unterhalb der DB-Brücke Schwiesenkamp. Hier könnte eine „Lärmschleuse“ eine mögliche Lösung sein. Eine Prüfung wurde zugesagt.

Im Bereich der hohen Rampen (Rampe 5) wird die Effektivität möglicher LS-Wände in der Abwägungsuntersuchung geprüft.

Im Untersuchungsgebiet Mülheim-Raffelberg wird eine Einzelpunktberechnung im Rahmen der Abwägung und des Entwurfes Aussagen über evtl. Überschreitungen machen.

Mit Hilfe der Planunterlagen wurde im Bereich der Siedlung Werthacker der Isophonenverlauf mit und ohne Lärmschutz erläutert.

Zum Thema „Baulärm“ wird es in der Planfeststellung ein Gutachten geben müssen. Welche Maßnahmen oder Entschädigungen daraus erfolgen, wird geprüft.

Nacharbeit, um mögliche Behinderungen gering zu halten, ist möglich.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung keine neuen Hinweise auf Tierarten im Untersuchungsraum ergeben haben, jedoch wurde darauf hingewiesen, dass in Duisburg-Duissern die Anzahl an Singvögeln und Insekten stark abgenommen hat.

Die vorgestellten Untersuchungsinhalte und Untersuchungsräume für die jeweilig noch zu erstellenden Gutachten wurden insgesamt nicht beanstandet. Es besteht Interesse an den Ergebnissen der jeweiligen Umweltgutachten und der faunistischen Kartierungen.

Luftschadstoffe

Aufgrund des jetzigen Planungsstandes wurde darauf hingewiesen, dass zu diesem Fachbeitrag noch keine Ergebnisse vorliegen, da das Gutachten erst erstellt werden kann, wenn die lärmtechnischen Berechnungen abgeschlossen sind. Es besteht seitens der Bürger der Wunsch über die Ergebnisse des Gutachtens informiert zu werden.

Fragen zu weiteren Projekten des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Fragen, zu Projekten außerhalb dieser Maßnahme werden an die entsprechenden Projektteams weitergeleitet.

Kontakt:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum,
Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum
Ansprechpartner: Joachim Kaminski
E-Mail: joachim_kaminski@strassen.nrw.de

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die von der Verbandsversammlung am 30. März 2017 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Absatz 4 i.V.m. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 22 vom 01.06.2017) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Duisburg, den 3. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Leier

Auskunft erteilt:
Herr Menten
Tel.-Nr.: 0203 283-2873

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 23.06.2017 wurde der Verein zur Förderung der Großtagespflege gemäß § 4 (Fn5) KiBiZ (NRW) als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 23. Juni 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Stellv. Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203 283-2370

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 23.06.2017 wurde der Verein „Institut für soziale Innovationen e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG befristet auf 3 Jahre bis zum 22.06.2020 öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 23. Juni 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Stellv. Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203 283-2370

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 22.06.2017 wurde der Verein „DU & ICH e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 22. Juni 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Stellv. Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203 283-2370

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 22.06.2017 wurde der Verein „Lebenslicht e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 22. Juni 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Stellv. Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203 283-2370

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Bürger- und Ordnungsamtes

Der Dienstausweis-Nr. 32/378, ausgestellt am 10.11.2011 für Herrn Bastian Klier, geb. am 05.05.1979, ist verlorengegangen/gestohlen worden. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 28. Juni 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Freitag

Auskunft erteilt:
Frau Weitz
Tel.-Nr.: 0203 283-3676

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 62/280, ausgestellt am 06.12.2016 für den Mitarbeiter Markus Riether, geb. am 19.04.1972, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 7. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kirchesch

Auskunft erteilt:
Frau Agus
Tel.-Nr.: 0203 283-3429

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Diamanta Dumitru, zuletzt wohnhaft Walzenstr. 6, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41F-1501472, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 211, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 3. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Frau van Düren-Hertrampf
Tel.-Nr.: 0203 283-6981

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Rumen Rumenov Aldinov, zuletzt wohnhaft Hochfeldstr. 55, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Br, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Breitenbach

Auskunft erteilt:
Frau Breitenbach
Tel.-Nr.: 0203 283-2293

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Liliana Dumitru, zuletzt wohnhaft Stahlstr. 20, 47137 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41F-1501069, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgerstraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 211, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 6. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Frau van Düren-Hertrampf
Tel.-Nr.: 0203 283-6981

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Carlos Sousa, zuletzt wohnhaft Rua Pedro Alvares Cabral 1-7, P-2685 PORTELA, gerichtete Bußgeldbescheid vom 12.05.2017, Aktenzeichen 223100404075 SB 113, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der Mark-Str. 36, (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 405, am Mo., Mi., Do 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Wölke
Tel.-Nr.: 0203 283-4046

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerermessbescheid des Finanzamtes Duisburg-Süd für das Jahr 2015 vom 10.07.2017
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2015 vom 10.07.2017
Gewerbsteuervorauszahlungsbescheid ab dem Jahr 2016 vom 10.07.2017
Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2015 vom 10.07.2017

Steuerpflichtiger:
Terhorst Handelsagentur GmbH

Gesetzlicher Vertreter:
Meevis, Peter Johannes Martinus

Buchungsstelle:
942-0-968-4

Vertragsgegenstand:
232 000 433 889

Bisherige Anschrift:
Bismarckstr. 142 in 47057 Duisburg

Hiermit werden die vorstehend bezeichneten Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 501, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegen,

- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 10. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

*Auskunft erteilt:
Herr Spliethoff
Tel.-Nr.: 0203 283-2272*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Demir Sashev Iliev, zuletzt wohnhaft Walzenstr. 15, 47053 Duisburg gerichtete Bußgeldbescheid vom 12.07.2017, Aktenzeichen 223200256540 SB121, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 403, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

*Auskunft erteilt:
Herr Weier
Tel.-Nr.: 0203 283-5896*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Pascal Sebastian Wilhelm, zuletzt wohnhaft Feriendorf 6 u, 47627 Kevelaer ST Kervenheim, gerichtete Bußgeldbescheid vom 27.06.2017, Aktenzeichen 223007669382 SB121, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 403, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

*Auskunft erteilt:
Herr Weier
Tel.-Nr.: 0203 283-5896*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Malik Rashid Salim, derzeit unbekanntes Aufenthalts, gerichtete Ordnungsverfügung vom 13.07.2017, Aktenzeichen 32-31-3 Lange 563425, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 331 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-7293*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Ahmet Bugra Harsa**, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Kammerstr. 206, 47057 Duisburg), gerichtete Ordnungsverfügung vom 06.07.2017, Aktenzeichen 32-31-3 Povenz 550176, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 329 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:
Frau Povenz
Tel.-Nr.: 0203 283-7288*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Dejan Dimitrijevic**, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Moritzstraße 43, 45476 Mülheim a.d. Ruhr), gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.07.2017, Aktenzeichen 32-31-3 Pov 575109, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 329 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:
Frau Povenz
Tel.-Nr.: 0203 283-7288*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Ferda Ulas, zuletzt wohnhaft Hasseler Richtweg 66 A, 40229 Düsseldorf, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 Ans, Ulas, Elem wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 305, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Anskohl

Auskunft erteilt:
Frau Anskohl
Tel.-Nr.: 0203 283-7759

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Styliani Koutsoupaki, zuletzt wohnhaft Heerstr. 192, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 Br, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Breitenbach

Auskunft erteilt:
Frau Breitenbach
Tel.-Nr.: 0203 283-2293

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Besnik Dervishi, derzeit unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Ordnungsverfügung vom 17.07.2017, Aktenzeichen 32-31-3 Pov 574026, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 329 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Pickartz

Auskunft erteilt:
Frau Povenz
Tel.-Nr.: 0203 283-7288

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Schmutzwassergebührenbescheide:
03.12.2011, 13.07.2012, 13.11.2012,

Zahlungspflichtige:
Frau/Herrn Ayse u. Haci Bekir Bayram
Kundennummer:
90023102
Bisherige Anschrift:
Weyerstr. 39, 42697 Solingen

Hiermit werden die vorstehend bezeichneten Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 7. Juli 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Straßenreinigungs-, Winterdienst-, Niederschlagswassergebührenbescheide:
02.01.2012, 02.01.2013, 02.01.2014,
03.01.2015, 03.01.2016, 03.01.2017
Mahnbescheide: 31.08.2012,
12.12.2014, 16.07.2015, 18.07.2016

Zahlungspflichtiger:
Herrn Osman Onur
Kundennummer:
90026170
Bisherige Anschrift:
Holeyplatz 5a, 47249 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 14. Juli 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201282393 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. Juni 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202322495 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 28. Juni 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202503227 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 28. Juni 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201293887 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 28. Juni 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202604223 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. Juni 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201125402, 3202290239 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 28. Juni 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200031734 (alt 100031731) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. Juli 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200614198 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. Juni 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4218071480 (alt 118071489) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. Juni 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3210090399 (alt 110090396) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. Juni 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de